

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrj.gv.at](http://bmvrj.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

**MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER**  
**Mag. Dr. Inez BUCHER**  
Sachbearbeiter

[Franz.KOPPENSTEINER@bmvrj.gv.at](mailto:Franz.KOPPENSTEINER@bmvrj.gv.at)  
+43 1 521 52-302943  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrj.gv.at) zu richten.

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Geschäftszahl: BMVRDJ-605.061/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMF-010000/0059-IV/1/2018

## **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union erlassen wird und die Bundesabgabenordnung und das Bundesfinanzgerichtsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen,  
ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung  
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen  
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften,  
BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

**Zu Art. 1 (EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz):**

**Zu § 2:**

Nach § 2 Abs. 2 soll, soweit das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz nichts anderes bestimmt, die Bundesabgabenordnung sowie das Bundesfinanzgerichtsgesetz zur Anwendung kommen. Ein Entfall dieser Regelung würde wohl zum gleichen Ergebnis führen; insofern erscheint § 2 Abs. 2 entbehrlich.

Das Verhältnis zwischen Verständigungsverfahren (bzw. schiedsgerichtlichen Verfahren) gemäß Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz sollte näher dargelegt werden: Es ist insbesondere unklar welche Regelung vorgeht (kommt in concreto etwa die lex posterior oder die lex specialis Regel zur Anwendung).

**Zu § 3:**

Die der RL entstammende Regelung des Abs. 2 ist schwer verständlich und unklar („jeder in diesem Bundesgesetz nicht definierte Begriff“). Eine Präzisierung wird angeregt. So ist etwa der Bedeutungsgehalt des in § 5 Abs. 3 verwendeten Begriffes „Interessenkonflikt“ unklar.

**Zu § 4:**

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 B-VG bzw. in Ermangelung einer entsprechenden verfassungsgesetzlichen Ausnahme zu diesem ist im Verkehr mit dem Bundesminister für Finanzen die deutsche Sprache zu verwenden. Vor diesem Hintergrund erscheint die in § 4 zu findende Sprachenregelung, wonach der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden soll, Anträge udgl. in einer anderen Sprache als Deutsch zu akzeptieren, umstritten. Dies gilt umso mehr als Art. 8 B-VG in Lehre und Rechtsprechung restriktiv ausgelegt wird; insbesondere wird der Behörde (vgl. zB nur *Marko*, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Art. 8, Rz. 4, 16 mwN) eine Verpflichtung zur Verwendung der deutschen Sprache im Verkehr mit den Parteien auferlegt. (Einfachgesetzliche) Erleichterungen für die Parteien dürften nach der Literatur offenbar nur dann für zulässig erachtet werden, wenn sie durch andere verfassungsrechtliche Anforderungen (insb. das Recht auf ein faires Verfahren) geboten sind (vgl. *Marko*, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Art. 8, Rz. 27 ff, Rz. 38 ff).

**Zu § 5:**

In Abs. 1 sollte präzisiert werden, dass es sich um die Liste der unabhängigen Personen gemäß Art. 9 der RL 2017/1852 handelt.

**Zu § 7:**

§ 7 Abs. 2 und 3 legt „Vorsitzenden“ bzw. „unabhängigen Personen“ gewisse Pflichten auf: Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich was zu geschehen hat, wenn gegen die genannten Pflichten verstoßen wird. Falls „Sanktionen“ vorgesehen sind, sollten diese – um den Anschein einer „lex imperfecta“ zu entkräften – hier explizit genannt werden.

#### **Zu § 10:**

Die Bestimmung des Abs. 4 („*Die betroffene Person kann eine Streitbeilegungsbeschwerde selbst dann einbringen, wenn die für die Streitfrage relevante Maßnahme bereits endgültig geworden ist.*“) sollte klarer gefasst werden. Nach den Erläuterungen soll sich der (unklare) Begriff der „Endgültigkeit“ „nur auf das erstinstanzliche Verfahren“ beziehen. Falls damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass eine Streitbeilegungsbeschwerde auch dann noch eingebracht werden kann, wenn die Behörde in erster Instanz entschieden hat (wohl aber noch vor Eintreten der Rechtskraft), so sollte dies im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

#### **Zu § 11:**

Nach §11 hat der Bundesminister für Finanzen der betroffenen Person gegenüber das Einlangen der Streitbeilegungsbeschwerde zu bestätigen: Da die rechtliche Natur einer derartigen Bestätigung unklar erscheint, sollte diese in den Erläuterungen näher determiniert werden.

#### **Zu § 12:**

Es stellt sich die Frage, ob der Sinngehalt des § 12 – insbesondere die Tatsache, dass der Bundesminister für Finanzen innerhalb von zwei Monaten das Einlangen der Streitbeilegungsbeschwerde den anderen betroffenen Mitgliedstaaten mitzuteilen hat – sich nicht zum Teil bereits aus § 8 Abs. 4 ergibt.

#### **Zu § 13:**

In § 13 Abs. 4 deutet die Verwendung des Wortes „kann“ darauf hin, dass dem Bundesminister für Finanzen ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

#### **Zu § 14:**

Nach § 14 Abs. 1 kann der Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Umständen die betroffene Person um Übermittlung zusätzlicher Informationen ersuchen. Es wird angeregt in

den Erläuterungen näher darzulegen, welche Informationen darunter fallen. Im Übrigen ist es nicht nachvollziehbar, warum hier der Bundesminister für Finanzen um Übermittlung dieser Informationen ersuchen „kann“, wo doch diese Informationen „für die inhaltliche Prüfung der Streitfrage als erforderlich erachtet werden“.

#### **Zu § 15:**

§ 15 Abs. 2 nennt einige Fälle in denen eine Streitbeilegungsbeschwerde zurückzuweisen ist. Es wird zur Erwägung gestellt in den Erläuterungen auf die Möglichkeit eines Mängelbehebungsauftrages hinzuweisen: Sollte eine derartige Mängelbehebung nicht möglich sein, wäre dies jedenfalls im Normtext klarzustellen.

§ 15 Abs. 4 iVm § 16 regelt unter welchen Bedingungen die Streitbeilegungsbeschwerde ex lege als zugelassen gilt. Dabei stellt sich die Frage, woher der Bundesminister für Finanzen überhaupt weiß, dass in einem anderen betroffenen Mitgliedstaat kein Rechtsmittel erhoben wurde und sohin die ex lege Zulassung zum Tragen kommt.

#### **Zu § 16:**

Das Verhältnis der Regelung des Abs. 4 zu § 14 ist unklar. § 14 geht davon aus, dass der Bundesminister für Finanzen die betroffene Person um Übermittlung zusätzlicher Informationen ersucht. § 16 Abs. 4 enthält eine Fristenregelung, die zu laufen beginnt, wenn die zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden eines anderen betroffenen Mitgliedstaates übermittelt werden. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob und gegebenenfalls welche Rolle dem Bundesminister für Finanzen hierbei zukommt, insbesondere ob die Übermittlung im Wege des Bundesministers für Finanzen oder direkt zu erfolgen hat. Im letzteren Fall stellt sich allerdings auch die Frage, ob es sich nicht ohnehin um ein von anderen Mitgliedstaaten zu führendes Streitbeilegungsverfahren handelt (und eine diesbezügliche Fristenregelung im vorliegenden Kontext entbehrlich ist).

#### **Zu § 17:**

Die in § 17 Abs. 1 Z 2 angesprochenen „maßgeblichen“ Gerichte bzw. die „maßgebliche andere Justizbehörde“ sollten näher spezifiziert werden (vgl. auch Abs. 6 Z 2). Nach Möglichkeit sollte bereits im Normtext der Inhalt der in § 17 Abs. 1 genannten „Erklärung“ näher spezifiziert werden.

#### **Zu § 18:**

Nach § 18 Abs. 2 hat die betroffene Person keinen Zugang zum schiedsgerichtlichen Verfahren, u.a. wenn gegen die Zurückweisung ein Rechtsmittel beim Bundesfinanzgericht anhängig ist. Es stellt sich die Frage, ob in § 18 Abs. 2 nicht auch auf anhängige Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof abzustellen wäre.

#### **Zu § 20:**

Nach § 20 hat sich der Bundesminister für Finanzen für Zwecke der Prüfung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über eine Geschäftsordnung zu verständigen. Da die rechtliche Natur einer derartigen Geschäftsordnung unklar erscheint (handelt es sich dabei möglicherweise um ein sog. Verwaltungsübereinkommen zwischen den zuständigen Ministern?), wird empfohlen in den Erläuterungen näher darauf einzugehen. Auch ist nicht klar ersichtlich, ob diese „Verständigung“ ein Einvernehmen erfordert, oder ob bei (partieller) Dissens trotzdem eine Geschäftsordnung gemäß § 20 erlassen werden kann. Es sollte auch explizit (und nicht über eine „sinngemäße Anwendung“) klargestellt werden, dass der Bundesminister für Finanzen diese Geschäftsordnung erlässt.

#### **Zu § 24:**

Es wird zur Erwägung gestellt bereits in den Erläuterungen zu § 24 Abs. 4, in dem auf die unterschiedliche Fristberechnung nach Erhebung eines Rechtsmittels Bezug genommen wird, auf § 31 zu verweisen, um klarzustellen, dass nach einem rechtskräftig gewordenen Urteil mittels Verständigungsvereinbarung davon nicht mehr abgewichen werden kann.

#### **Zu § 27:**

Im Einleitungssatz sollte klargestellt werden, dass die in Z 1 bis 4 genannten Unterlagen von der „betroffenen Person“ zu übermitteln sind (vgl. dazu auch die Überschrift des Paragraphen). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß auch für § 59.

#### **Zu § 31:**

Fraglich ist, ob in § 31 nicht bloß auf ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts – in dessen Folge das Verständigungsverfahren zu beenden ist –, sondern auch auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes abgestellt werden sollte. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 34 Abs. 1 und § 62 Abs. 1.

#### **Zu § 33:**

Nach § 33 Abs. 2 Z 2 ist ein Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes dann unzulässig, wenn „gegen die betroffene Person eine Strafe oder Verbandsgeldbuße wegen eines Finanzvergehens verhängt worden ist“. Es wird angeregt in den Erläuterungen die Sachlichkeit der hier genannten Gründe näher darzulegen; dies gilt umso mehr als in Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie 2017/1852 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union der § 33 Abs. 2 zugrunde liegt bloß von einem „kann“ die Rede ist (vgl. Art. 16 Abs. 6: „Abweichend von Artikel 6 kann ein betroffener Mitgliedstaat den Zugang zu dem Streitbeilegungsverfahren nach demselben Artikel verweigern, wenn in diesem Mitgliedstaat wegen Steuerbetrug, vorsätzlicher Nichterfüllung und grober Fahrlässigkeit Strafen im Zusammenhang mit den berechtigten Einkommen oder Vermögen verhängt wurden. (...)“).

#### **Zu § 35:**

Die Formulierung des Abs. 1 sollte überdacht werden. Die Sachlichkeit der Regelung ist auch vor dem Hintergrund des Art. 16 Abs. 6 der RL 2017/1852 zu überprüfen, der den Zugang zum Schiedsgericht nur bestimmte (schwere) Vergehen („Steuerbetrug, vorsätzliche Nichterfüllung und grobe Fahrlässigkeit“) verweigert. Auch ist nicht klar, welcher konkrete „Zusammenhang“ (eng oder reicht jeglicher Konnex?) des Finanzvergehens mit dem von der Streitfrage betroffenen Einkommen oder Vermögen bestehen muss. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß auch für § 69 Abs. 1.

#### **Zu § 38:**

Es fällt auf, dass § 38 in seiner Überschrift und in seinem ersten Teil auf ein „Schiedsgericht“ Bezug nimmt (siehe auch Abs. 2), in weiterer Folge aber auf einen „Beratenden Ausschuss“ abstellt (vgl. auch die nachfolgenden Paragraphen). Es sollte im gesamten Abschnitt auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden.

#### **Zu § 41:**

Es wird angeregt in § 41 Abs. 1 genauer zu spezifizieren, wie die Auswahl der unabhängigen Person durch Los in concreto vorstättengeht.

#### **Zu § 42:**

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte werden in Art. 130 B-VG abschließend geregelt. Da nunmehr mittels § 42 die Benennung der unabhängigen Person(en) durch das Bundesfinanzgericht vorgesehen wird, stellt sich die Frage auf welcher Grundlage des

Art. 130 B-VG dies geschieht (handelt es sich dabei etwa um den Fall der Verletzung einer Entscheidungspflicht nach Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG oder die Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze nach Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG?):  
Zumindest in den Erläuterungen sollte dies klargestellt werden.

Besteht eine Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts ist jedenfalls auch ein Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 133 B-VG vorzusehen: Vor diesem Hintergrund sollte in § 42 Abs. 4 auf die Anwendung des § 587 Abs. 9 der Zivilprozessordnung, wonach gegen eine Entscheidung, mit der ein Schiedsrichter bestellt wird, kein Rechtsmittel zulässig ist, verzichtet werden.

#### **Zu § 43:**

Es wird auf die Ausführungen zu § 20 in Hinblick auf die rechtliche Natur der Geschäftsordnung und die Form der „Verständigung“ hingewiesen.

Nach § 43 Abs. 4 hat das Bundesfinanzgericht aufgrund der Beschwerde der betroffenen Person festzustellen, dass ein rechtswidriger Zustand besteht, weil der Bundesminister für Finanzen die rechtzeitige Übermittlung der Geschäftsordnung unterlassen hat. In den Erläuterungen zu § 43 Abs. 4 heißt es in diesem Zusammenhang u.a.: „[Es] liegt kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt vor, wodurch eine Maßnahmenbeschwerde nicht in Frage kommt.“ Bedenkt man allerdings, dass in besonderen Fällen die Untätigkeit einer Behörde als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert werden kann (vgl. in diesem Sinne *Kneihls*, in Rill/Schäffer, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, Art. 130, Rz. 7) und § 43 Abs. 4 letzter Satz die sinngemäße Anwendung des § 283 der Bundesabgabenordnung normiert (dieser regelt die Maßnahmenbeschwerde), erweisen sich die Erläuterungen als zu ungenau. Es wird daher angeregt in den Erläuterungen die Gründe, die gegen das Vorliegen eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt näher darzulegen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 58 Abs. 4.

In den Erläuterungen sollte auch näher spezifiziert werden, welcher Schaden, der nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht werden soll, durch die Nichtübermittlung der Geschäftsordnung entstehen kann.

#### **Zu § 45:**

In § 45 Abs. 2 findet sich ein Verweis auf die Standardgeschäftsordnung der Europäischen Kommission. Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane sind nach Lehre und

Rechtsprechung verfassungsrechtlich bedenklich, wenn sie nicht den Publizitätsanforderungen genügen, die für die verweisende Norm bestehen (vgl. allgemein zu dynamischen Verweisungen auf Unionsrecht, auch das Rundschreiben BKA-600.938/001-V/A/5/2004). Es lässt sich dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen, inwieweit diese Voraussetzung eingehalten wird (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. März 1991, GZ 601.423/7-V/5/91).

#### **Zu § 46:**

Nach § 46 Abs. 1 gibt der Beratende Ausschuss eine schriftliche unabhängige Stellungnahme zur Streitfrage ab. Bereits an dieser Stelle sollte die rechtliche Natur bzw. Wirkung dieser Stellungnahme näher erläutert werden.

#### **Zu § 49:**

Gemäß § 49 Abs. 2 hat der Bundesminister für Finanzen sich mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über spezifische Bestandteile der Einsetzung des Ausschusses für Alternative Streitbeilegung zu verständigen. Unklar ist dabei in welcher Form die Verständigung erfolgt, welche rechtliche Wirkung sie hat und ob bzw. inwieweit sie einsehbar gemacht wird. Diese Aspekte sollten allesamt im Normtext näher spezifiziert werden. Gleiches gilt sinngemäß für § 74 Abs. 1 und § 75.

#### **Zu § 51:**

Der Sinngehalt des § 51 Abs. 2 erscheint unklar: Zum einen ist nicht nachvollziehbar was genau mit der Wortfolge „Verfahren für die Abgabe der Stellungnahme“ gemeint ist; zum anderen ist der Verweis auf das „Verfahren der unabhängigen Stellungnahme gemäß § 46“ nur wenig aufschlussreich, da in der zitierten Norm – streng genommen – kein Verfahren geregelt ist. Überdies wird durch Abs. 2 der Eindruck erweckt, dass der Ausschuss ein „Schiedsgericht“ ist, während § 38 Abs. 2 davon ausgeht, dass es sich um zwei unterschiedlich zu behandelnde Spruchkörper handelt, während der 6. Teil wiederum klar hervorhebt, dass ein „Beratender Ausschuss“ und ein „Ausschuss für Alternative Streitbeilegung“ zwei Arten des Schiedsgerichtes sind.

#### **Zu § 52:**

Es wird angeregt zumindest in den Erläuterungen näher zu präzisieren auf welche Streitbeilegungsarten in § 52 Abs. 1 mit der Wortfolge „jede Art des Verfahrens der verbindlichen Streitbeilegung“ Bezug genommen wird. Wie in den Erläuterungen darauf



hingewiesen wird, unterblieb in der RL eine Definition des Verfahrens des „letzten besten Angebots“ weshalb angeregt wird zu prüfen, ob die beispielhafte Nennung dieses undefinierten Verfahrens in Abs. 1 nicht unterlassen werden könnte; eine Nennung in den Erläuterungen wäre wohl ausreichend.

#### **Zu § 53:**

§ 53 Abs. 4 sieht im Rahmen von schiedsgerichtlichen Verfahren die sinngemäße Anwendung von Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach § 111 der Bundesabgabenordnung vor. An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob es – wenn die Behörden der anderen Mitgliedstaaten eine ähnliche Regelung vorsehen – tatsächlich zu einer (ungewollten) Doppelbestrafung der betroffenen Person kommen soll. Gleiches gilt sinngemäß für die Sanktionierung der Verletzung einer abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nach § 252 des Finanzstrafgesetzes iVm § 48a der Bundesabgabenordnung, so wie offenbar in den §§ 54 und 57 vorgesehen.

#### **Zu § 58:**

Nach § 58 Abs. 1 Z 2 können der Bundesminister für Finanzen und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten sich darüber einigen, „wie die Streitfrage abweichend von der Stellungnahme des Schiedsgerichtes zu lösen ist“. Fraglich ist, ob unter dieser Form der Einigung auch die Einigung einer Nichteinigung (agree to disagree) – mit der wahrscheinlichen Folge der Beibehaltung einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung – verstanden werden könnte. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

#### **Zu § 69:**

Nach § 69 Abs. 1 kann der Bundesminister für Finanzen in bestimmten Fällen das schiedsgerichtliche Verfahren unterbrechen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob nicht eher die Unterbrechung des schiedsgerichtlichen Verfahrens dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts obliegen sollte.

Es wird angeregt in den Erläuterungen näher auszuführen, weshalb im Gegensatz zu schiedsgerichtlichen Verfahren, Verständigungsverfahren, unabhängig von einer Bestrafung wegen eines Finanzvergehens, fortzuführen sind.

#### **Zu § 71:**

Die Tragweite des § 71, wonach die „Vorlage einer Streitfrage im Rahmen des Verständigungsverfahrens oder des schiedsgerichtlichen Verfahrens (...) den Bundesminister für Finanzen, eine Abgabenbehörde, eine Finanzstrafbehörde oder ein Gericht nicht daran [hindert], Gerichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder fortzusetzen“ sollte in den Erläuterungen präzisiert werden.

#### **Zu § 74:**

Ogleich offenbar auch in der Richtlinie 2017/1852 von der „Form“ des Ausschusses für Alternative Streitbeilegung die Rede ist, sollte dieser Begriff nach Möglichkeit in den Erläuterungen näher erläutert werden.

#### **Zu § 80:**

Art und Umfang der Datenverarbeitung nach § 80 Abs. 1 sind – im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art 18 B-VG und die Anforderungen des VfGH an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Datenschutzgrundrecht (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001) – unklar und sollten präzisiert werden. Insbesondere sollte dargelegt werden, für welche Aufgaben welche konkrete Daten benötigt werden. Es wird angeregt, die in den Erläuterungen dargelegte Ermächtigung zur Datenverarbeitung im Gesetzestext im Zusammenhang mit den jeweiligen Verfahren zu regeln.

In den Erläuterungen wird zu der vorgeschlagenen Bestimmung ausgeführt, dass bis zur Einleitung eines Verständigungsverfahrens oder eines schiedsgerichtlichen Verfahrens oder im Zuge der Umsetzung einer Entscheidung des Verständigungsverfahrens oder einer abschließenden Entscheidung des schiedsgerichtlichen Verfahrens die „§§ 48d bis 48i BAO sinngemäß anzuwenden sind“. Die zitierten Bestimmungen der Bundesabgabenordnung enthalten vor allem in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person datenschutzrechtlich relevante Vorschriften (s. §§ 48e bis 48g). Durch diese Bestimmungen werden ua. die Informationspflicht (Art. 14 DSGVO), das Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) eingeschränkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen der Betroffenenrechte den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entsprechend ausgestaltet sein müssen. Ein bloßer sinngemäßer Verweis auf die Bundesabgabenordnung in den Erläuterungen reicht nicht aus, zumal jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO den Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 lit. a bis h DSGVO entsprechen muss. Vor diesem Hintergrund sollten die Beschränkungen der Betroffenenrechte auch im vorliegenden Gesetzesentwurf

entsprechend verankert und auf den Verweis einer sinngemäßen Anwendung der „§§ 48d bis 48i BAO“ verzichtet werden.

In den Erläuterungen wird weiters angemerkt, dass die betroffene Person nur im Verständigungsverfahren oder im schiedsgerichtlichen Verfahren, wo ihr keine Parteistellung zukommt, die Behauptung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der DSGVO gemäß Art. 77 DSGVO geltend zu machen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 77 DSGVO iVm §§ 18 ff DSG im Anwendungsbereich der DSGVO jedenfalls zu berücksichtigen ist, unabhängig von allfälligen anderen Regelungen.

#### **Zu § 81:**

Gemäß § 81 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt im Einvernehmen mit den Behörden anderer betroffener Mitgliedstaaten die Wirkung des Gesetzes unabhängig von seinem Inkrafttreten am 1. Juli 2019, dieses auch auf frühere Perioden zu erstrecken. Damit kommt § 81 einer gegen Art. 18 B-VG verstoßenden formalgesetzlichen Delegation sehr nahe: Eine derartige unzulässige Delegation liegt insbesondere dann vor, wenn die Zuständigkeit zur Regelung einer Angelegenheit im Wesentlichen ohne inhaltliche Vorgaben und damit mit zu weitgehendem Gestaltungsspielraum, vom Gesetzgeber an die Verwaltung delegiert wird (vgl. VfSlg. 14.1995 mwN).

#### **Zu Art. 2 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**

##### **Zu Z 1(§ 48):**

Nach § 48 Abs. 2 Z 3 ist „das Ergebnis eines Schiedsverfahrens (...) nach einer anderen Rechtsgrundlage als dem EU-BStbG“ mit Bescheid festzustellen. Fraglich ist, ob dies auch im Fall eines EuGH Schiedsspruches (vgl. dazu das Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Deutschland) gelten soll, oder diesfalls der Schiedsspruch qua Unionsrecht direkt anwendbar ist und keiner „Umsetzung“ bedarf (vgl. dazu Art. 273 iVm Art. 280 AEUV).

#### **Zu Art. 3 (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes):**

##### **Zu Z 1(§ 1 Abs. 3):**

Was § 1 Abs. 3 Z 5 anbelangt wird auf die Ausführungen zu § 42 des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes sinngemäß verwiesen.

##### **Zu Z 2(§ 24 Abs. 1):**

In § 24 Abs. 1 erster Satz wird auf das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht abgestellt. Unklar ist, ob in „§ 42 EU-BStbG“ tatsächlich ein eigenes Verfahren geregelt ist

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

#### Zu Art. 1 (EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz):

##### Zu § 1:

Auf die Wortfolge „in österreichisches Recht“ in § 1 kann wohl ohne Bedeutungsverlust verzichtet werden.

##### Zu § 2:

Es wird angeregt in den Beispielen in den Erläuterungen zu § 2 den Bezug zu Österreich deutlicher darzustellen. Ferner sollte es in den Erläuterungen am Ende jedes Beispiels „im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzeses“ heißen.

##### Zu § 3:

Da das „EU-Schiedsübereinkommen“ in Z 1 erstmalig erwähnt wird, wäre es gemäß LRL 53 unter Angabe des Titels und der Fundstelle zu zitieren.

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Z 6 könnte wie folgt formuliert werden: „6. „Streitfrage“ eine unterschiedliche Auffassung über die Auslegung und Anwendung betreffend Abkommen oder Übereinkommen gemäß Z 1;“. Die derzeitige Formulierung der Definition ist unklar.

Es wird angeregt, die Definition der Z 8 auf zwei Definitionen aufzuteilen. So könnte etwa eine Definition die „zuständige österreichische Behörde“ und die andere Definition die „zuständige Behörde eines Mitgliedstaates“ regeln. Damit könnten die unklaren Wortfolgen „aus österreichischer Sicht“ bzw. „aus Sicht eines anderen Mitgliedstaates“ entfallen. Gleiches konnte analog für Z 9 erfolgen.

#### **Zu § 6:**

In Abs. 2 zweiter Satz fehlt ein Verb (wohl: „hegt“).

#### **Zu § 7:**

Auf die Wortfolge „bzw. seine“ in § 7 Abs. 2 sowie „bzw. er“ in § 7 Abs. 3 kann wohl verzichtet werden.

#### **Zu § 8:**

Aus systematischen Erwägungen wird angeregt den Sinngehalt des § 8 Abs. 5, der sich auf die „Mitteilung gemäß Abs. 4“ bezieht, gleich in § 8 Abs. 4 einzuarbeiten. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 17 Abs. 4 (in Zusammenhang mit § 17 Abs. 3), § 32 Abs. 7 (in Zusammenhang mit § 32 Abs. 6) und § 68 Abs. 3 (in Zusammenhang mit § 68 Abs. 2).

#### **Zu § 14:**

In den Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 sollte es u.a. besser heißen: „Auch der andere betroffene Mitgliedstaat hat nach seinem Recht zu beurteilen (...)“.

Ferner sollte erwogen werden den letzten Satz der Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 – darin heißt es: „Die Prüfung erfolgt in einem völkerrechtlichen Kontext und nicht in einem supranationalen Kontext, da es keine unionsrechtliche Regelung gibt, sondern explizit nach nationalem Recht zu prüfen ist“ – umzuformulieren, da er nur schwer verständlich ist.

#### **Zu § 16:**

Statt Gedankenstrichen sollte eine Untergliederung in Ziffern erfolgen.

**Zu § 18:**

§ 18 Abs. 1 sollte sprachlich umformuliert werden: So wäre klarzustellen, dass erst wenn kein Zugang zum schiedsgerichtlichen Verfahren besteht darüber mittels Bescheid abzusprechen ist.

Aus systematischen Erwägungen wird angeregt den Sinngehalt des § 18 Abs. 3, der sich iW auf einen Antrag auf Zulassung bezieht, gleich in § 17 einzuarbeiten.

**Zu § 24:**

In § 24 Abs. 4 sollte eine Untergliederung in Ziffern statt in Teilstrichen erfolgen.

**Zu § 28:**

In sprachlicher Hinsicht sollte in § 28 Abs. 2 letzter Satz genauer spezifiziert werden, ab wann die „betroffene Person (...) kein Recht [hat] einen Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes gemäß § 32 zu stellen“. Dies wäre wohl lediglich dann der Fall, wenn entsprechend § 28 Abs. 2 erster Satz „kein Einvernehmen des Bundesministers für Finanzen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 besteht“.

**Zu § 31:**

Es wird zur Erwägung gestellt § 31 Abs. 1 sprachlich wie folgt umzuformulieren: „Sobald das Bundesfinanzgericht über die Streitfrage entschieden hat, hat der Bundesminister (...) mitzuteilen, dass deshalb das Verständigungsverfahren (...) zu beenden ist.“.

**Zu § 33:**

§ 33 Abs. 1 erster Satz – darin heißt es: „Der Bundesminister für Finanzen hat mit Bescheid darüber abzusprechen, dass aus österreichischer Sicht der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes nicht zulässig ist.“ – sollte sprachlich umformuliert werden, um klarzustellen, ab wann von einer Unzulässigkeit der Einsetzung eines Schiedsgerichtes tatsächlich auszugehen ist.

**Zu § 36:**

Zum besseren Verständnis sollte in § 36 Abs. 2 klargestellt werden, worauf genau das Wort „dies“ (vgl. „Der Bundesminister (...) hat dies den zuständigen Behörden (...) mitzuteilen“) Bezug nimmt.

**Zu § 39:**

Die Zahlen von 13 aufwärts sind in Ziffern auszudrücken: Insofern sollte es besser „120 Tage“ statt „hundertzwanzig Tage“ heißen (vgl. LRL 141). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren Formulierungen des gleichen Typs (vgl. etwa § 41 Abs. 1 uva).

**Zu § 45:**

Aus systematischen Erwägungen wird angeregt den Sinngehalt des § 45 Abs. 3, der iW die Übermittlung der Geschäftsordnung an die betroffene Person regelt, direkt in § 45 Abs. 1 einzuarbeiten.

**Zu Art. 2 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**

**Zu Z 1(§ 48):**

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133).

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte in § 48 Abs. 3 Z 3 sowie in §§ 48 Abs. 4 Z 2 lit. c jeweils klargestellt werden, dass auf „Schiedsverfahren zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung nach einer anderen Rechtsgrundlage als dem EU-BStbG“ (vgl. § 48 Abs. 2 Z 3) abgestellt wird.

Die Erläuterungen zu § 48 Abs. 4 Z 1 scheinen zu fehlen.

**Zu Z 2(§ 118 Abs. 9 lit. c):**

Zum besseren Verständnis sollte § 118 Abs. 9 lit. c neu formuliert werden. Zunächst ist unklar worauf genau sich das Wort „er“ bezieht. Falls damit auf den Auskunftsbescheid abgestellt wird, stellt sich die Frage, inwieweit der Auskunftsbescheid, der wohl vor dem Bescheid gemäß § 48 Abs. 2 ergeht, von diesem „abgeleitet“ sein kann.

**Zu Z 7(§ 295 Abs. 2a):**

§ 295 Abs. 2a sollte nach Möglichkeit umformuliert werden, da er sprachlich schwer verständlich ist.

**Zu Art. 3 (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes):**

**Zu Z 1(§ 1 Abs. 3):**

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Februar 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt